

Aktenzeichen: 5 AS 16/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 5. September 1983
- 5 AS 16/83 -

Arbeitsgericht Verden Beschluß vom 19. August 1983
- 1 Ca 576/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Keine Verweisung ohne rechtliches Gehör

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281; GG Art. 103 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 16/83

1 Ca 576/83 ArbG Verden

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 5. September 1983 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Bremen bestimmt.

G r ü n d e :

I. Mit seiner beim Arbeitsgericht Bremen erhobenen Klage wehrt sich der Kläger gegen eine angebliche Kündigung der Beklagten vom 20. Juni 1983 und fordert Restlohn und Auslösung bis zu seinem Ausscheiden. In der Güteverhandlung

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

vor dem Arbeitsgericht Bremen vom 15. Juli 1983 war für die Beklagte niemand erschienen. Das Gericht wies den Kläger darauf hin, daß das Arbeitsgericht Verden örtlich zuständig sein dürfte. Der Kläger beantragte, den Rechtsstreit zuständigkeitshalber an dieses Arbeitsgericht zu verweisen. Daraufhin erklärte sich das Arbeitsgericht Bremen für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Verden. Beim Arbeitsgericht Verden machte die Beklagte geltend, sie bestehe darauf, daß der Rechtsstreit von dem zuerst angerufenen Arbeitsgericht Bremen verhandelt und entschieden werde. Daraufhin lehnte das Arbeitsgericht Verden durch Beschluß vom 19. August 1983 die Übernahme des Rechtsstreits ab und legte die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor.

II. Örtlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Bremen.

1. Die Voraussetzungen für eine Zuständigkeitsbestimmung durch das Bundesarbeitsgericht nach § 36 Nr. 6 ZPO sind gegeben. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1). Das Bundesarbeitsgericht ist das nächste beiden beteiligten Gerichten übergeordnete Gericht.

2. Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Verden wird - bisher - nicht durch die bindende Wirkung eines Verweisungsbeschlusses begründet. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs setzt ein Verweisungsbeschluß zu seiner Wirksamkeit regelmäßig die Gewährung des rechtlichen Gehörs gegenüber allen Verfahrensbeteiligten voraus. Verweisungsbeschlüsse, die unter Verletzung des Gebots des rechtlichen Gehörs ergangen sind, sind deshalb im Beschlußverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO nicht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu beachten (BAG Beschluß vom 17. Februar 1971 - 5 AR 376/70 - AP Nr. 9 zu § 36 ZPO; Beschluß vom 21. November 1978 - 5 AR 316/78 - AP Nr. 24 zu § 36 ZPO; BGHZ 71, 69, 72; BGH NJW 1983, 1859; a.A. Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 2 Rz 36). § 281 ZPO schreibt zwar die Anhörung der beklagten Partei nicht ausdrücklich vor, doch geht der Gesetzgeber für den Regelfall davon aus, daß die beklagte Partei zu Fragen der Zuständigkeit gehört wird. Nur eine solche Auslegung wird dem verfassungsrechtlichen Gebot gerecht, einem Verfahrensbeteiligten nach Art. 103 Abs. 1 GG rechtliches Gehör zu gewähren (vgl. BVerfG Beschluß vom 7. Juli 1982 - 1 BvR 787/81 - BVerfGE 61, 37, 41).

Im vorliegenden Fall hatte die Beklagte keine Gelegenheit, zu den in der mündlichen Verhandlung vom Gericht aufgeworfenen Fragen der örtlichen Zuständigkeit Stellung zu nehmen. Das verweisende Arbeitsgericht Bremen hat ihr mithin kein rechtliches Gehör gewährt.

3. Danach ist das Arbeitsgericht Bremen, zu dem die Klage erhoben wurde, weiterhin für die Entscheidung des Rechtsstreits örtlich zuständig.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)